

Vorlage	
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement	Vorlage-Nr: FB 60/0052/WP18
Beteiligte Dienststelle/n: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur FB 63 - Fachbereich Bauaufsicht	Status: öffentlich
	Datum: 10.03.2022
	Verfasser/in: Sabrina Ströhle
2. Nachtrag zur Stellplatzsatzung der Stadt Aachen vom 14.12.2018	
Ziele: keine	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.04.2022	Planungsausschuss
11.05.2022	Rat der Stadt Aachen
	Zuständigkeit
	Anhörung/Empfehlung
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der **Planungsausschuss** empfiehlt dem Rat, den beigefügten 2. Nachtrag zur Stellplatzsatzung der Stadt Aachen vom 14.12.2018 zu beschließen.

Der **Rat** beschließt den beigefügten 2. Nachtrag zur Stellplatzsatzung der Stadt Aachen vom 14.12.2018.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

Gemäß § 48 Abs. 1 i.V.m. § 89 Abs.1 und 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sind Gemeinden ermächtigt, örtliche Bauvorschriften (Satzung oder Bebauungsplan) über

(...)

4. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze einschließlich deren Zubehöرنutzungen (§ 48 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs, der städtebaulichen Situation und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern oder fahrradähnlichen Leichtkrafträdern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze, notwendige Fahrradabstellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann,

(...)

zu erlassen.

Die Stadt Aachen hat von der Möglichkeit, eine Stellplatzsatzung zur Regelung der vorgenannten Inhalte zu erlassen Gebrauch gemacht.

Alternativ sieht die BauO NRW gemäß § 87 Abs. 1 und 2 vor, dass die oberste Bauaufsichtsbehörde bezüglich der zuvor genannten Inhalte eine Rechtsverordnung mit entsprechenden Vorschriften erlassen kann. Eine solche Rechtsverordnung ist bisher allerdings nicht erlassen worden.

Aktuell liegt dem Land NRW ein Entwurf einer Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO) vor. Gemäß § 1 Abs.2 Entwurf der StellplatzVO NRW hat eine örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung) gegenüber der StellplatzVO NRW Vorrang.

Nachdem die Inhalte des Entwurfes mit der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Aachen verglichen worden sind, ist aufgefallen, dass in dem Entwurf der StellplatzVO als zumutbare Entfernung von notwendigen Stellplätzen zum Baugrundstück eine fußläufige Entfernung von maximal 500 Metern vorsieht, bei Wohnbauvorhaben eine maximale Entfernung von 300 Metern. Der Entwurf der Stellplatzverordnung legt damit den unbestimmten Rechtsbegriff „zumutbare Entfernung“ gemäß § 48 BauO NRW aus. Die aktuelle Stellplatzsatzung der Stadt Aachen in der Fassung des 1. Nachtrages sieht hierbei gemäß § 5 Abs. 1 eine grundsätzliche fußläufige Entfernung von 300 Metern als zumutbare Entfernung an.

Da durch die Stellplatzverordnung der unbestimmte Rechtsbegriff „zumutbare Entfernung“ gemäß § 48 BauO NRW ausgelegt wird und zwischen allgemeinen Bauvorhaben und Wohnungsbauvorhaben unterschieden wird, empfiehlt es sich die Stellplatzsatzung der Stadt Aachen ebenfalls entsprechen anzupassen. Daher soll als zumutbare Entfernung für Bauvorhaben eine maximale fußläufige Entfernung von 500 Metern und bei Wohnbauvorhaben eine maximale fußläufige Entfernung von 300 Metern festgelegt werden.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Aachen wird von der Verwaltung gerade gründlich evaluiert. Dieser Prozess läuft unabhängig von dieser konkreten ersten Änderung weiter.

Anlage/n:

2. Nachtrag zur Stellplatzsatzung der Stadt Aachen

Anlage:

2. Nachtrag zur Stellplatzsatzung der Stadt Aachen

vom _____

Aufgrund der §§ 48 Absatz 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Aachen gemäß §60 Abs. 2 GO in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Als nähere Umgebung gilt für notwendige Stellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 500 Metern, bei Wohnbauvorhaben von maximal 300 Metern, für Fahrradabstellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 200 Metern.

2.

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.